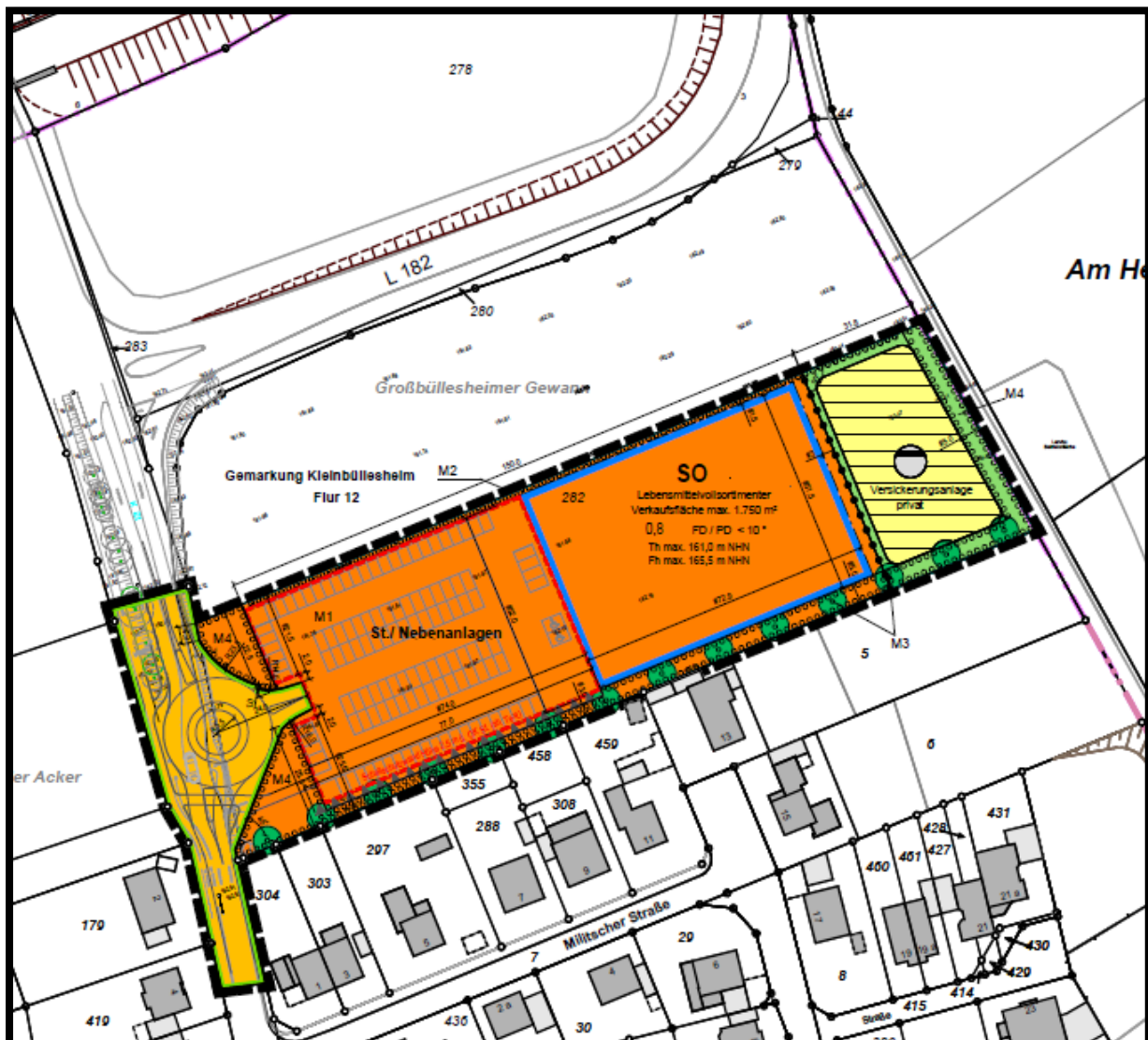




AUFTRAGGEBER:

Immobilien Friedhelm Schneider
Projektierung und Durchführung von Bauvorhaben
Bahnhofstr. 2

D-54608 Bleialf

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

D. Liebert / S. Kreutz

Titelbild und Karten:

B-Plan (Vorabzug Büro Lanzerath – Stand Juli 2019)
Fotodokumentation: D. Liebert 2019
Luftbilder und Karten: geoportal.nrw

Quellenverweis ASP Stufe I:

Die Bearbeitung der ASP im Planverfahren 2018 erfolgte durch Dipl. Geogr. Ute Lomb - Von-Sandt-Straße 41 - 53225 Bonn. **Die darin bereits erfolgte Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurde nochmals geprüft und unverändert übernommen.** Die in diesem Verfahrensschritt erfolgte „worst case“ Betrachtung wurde jedoch nunmehr durch eine entsprechende Kartierung, die sich an den Aktionszeiten der einzelnen Arten orientiert, ersetzt. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen basieren folglich nicht auf „worst case Annahmen“ sondern nehmen Bezug auf die Ergebnisse der Kartierung.

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	31.07.2019	D. Liebert	Textteil ASP II
1.1	01.08.2019	D. Liebert	Vorabstimmung Abt. 60.3 - Umwelt und Planung
2.0	20.08.2019	D. Liebert	Endabstimmung CEF Maßnahme
2.1	03.09.2019	D. Liebert	Red. Änderung Einleitung / Zusammenfassung
2.2	22.10.2019	D. Liebert	Red. Änderung Zusammenfassung

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
1.1	Planungshistorie	4
1.2	Fortführung der Untersuchungen	4
	Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet – Frühjahr / Sommer 2019	7
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3	Eingriffsgebiet	11
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	11
3.2	Vorbelastungen	11
4	Methodik	12
4.1	Ergebnisse Brutvögel	15
4.2	Weitere Beobachtungen	15
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	15
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	16
7	Bewertung und Fazit Stufe 2	17
7.1	Vögel	17
7.2	artspezifische Festsetzungen Vögel	17
7.3	Artenschutzmaßnahme Nahrungshabitat	19
8	Zusammenfassung	23
	Literatur und andere Quellen	24

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 - Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kleinbüllesheim, (Teilbereich zwischen Luxemburger Straße und L 182) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

1.1 Planungshistorie

Eine bereits vorliegende ASP (Lomb, Artenschutzprüfungen, Fachbeiträge, ökologische Gutachten 16.11.2018) definierte folgende Arten als planungsrelevant:

„Eine Betroffenheit durch die Planung konzentriert sich auf die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Kiebitz.“

Quelle: ASP Lomb - 16.11.2018 – Kap. 4.1.6

Da eine weitergehende Kartierung zunächst aus terminlichen Gründen nicht möglich schien, erfolgte folgende Festsetzung:

...dass von den zu vier zu erwartenden, planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn im Sinne einer Worst-Case Betrachtung als tatsächlich vorhanden angenommen werden.

Basierend auf diesen Ergebnissen folgten die Festsetzungen:

Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern wird die Baufeldräumung, -bereitstellung eingeschränkt. Sie kann nur außerhalb der Brutsaison, also vom 01.10 bis zum 28.02. eines jeden Jahres stattfinden. Sollte das Zeitfenster nicht eingehalten werden können, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen rechtzeitig zu melden.

Das Zugriffsverbot, Verbotstatbestände § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 3, sowie das Störungsverbot, Verbotstatbestände § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 2, wird durch CEF-Maßnahmen¹⁰, erreicht, die auf die Arten der Feldflur, Feldlerche und Rebhuhn abgestimmt sind. Die Maßnahmen führen auch zu einer Erhöhung der ökologischen Wertigkeit auf den Flächen und kompensieren dadurch die Auswirkungen des baulichen Eingriffs, den das Vorhaben verursacht.

Quelle: ASP Lomb - 16.11.2018 – Kap. 4.2.1.und 5

1.2 Fortführung der Untersuchungen

Aufgrund der Möglichkeit, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“

wird i.d.R. zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Aufgrund der Bestandssituation und der bereits abgebildeten Planungshistorie erfolgte eine Vorabstimmung mit der Genehmigungsbehörde – Kreis Euskirchen Abt. 60.3 - Umwelt und Planung.

Aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnisse wurde entschieden, unmittelbar vertiefende Untersuchungen zu den bereits ermittelten planungsrelevanten Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Kiebitz durchzuführen.



Abb. 1: Luftbild - Lage des B-Plangebietes „Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Kleinbüllesheim“. Quelle: geodatenserver NRW.
Rot = Plangebiet

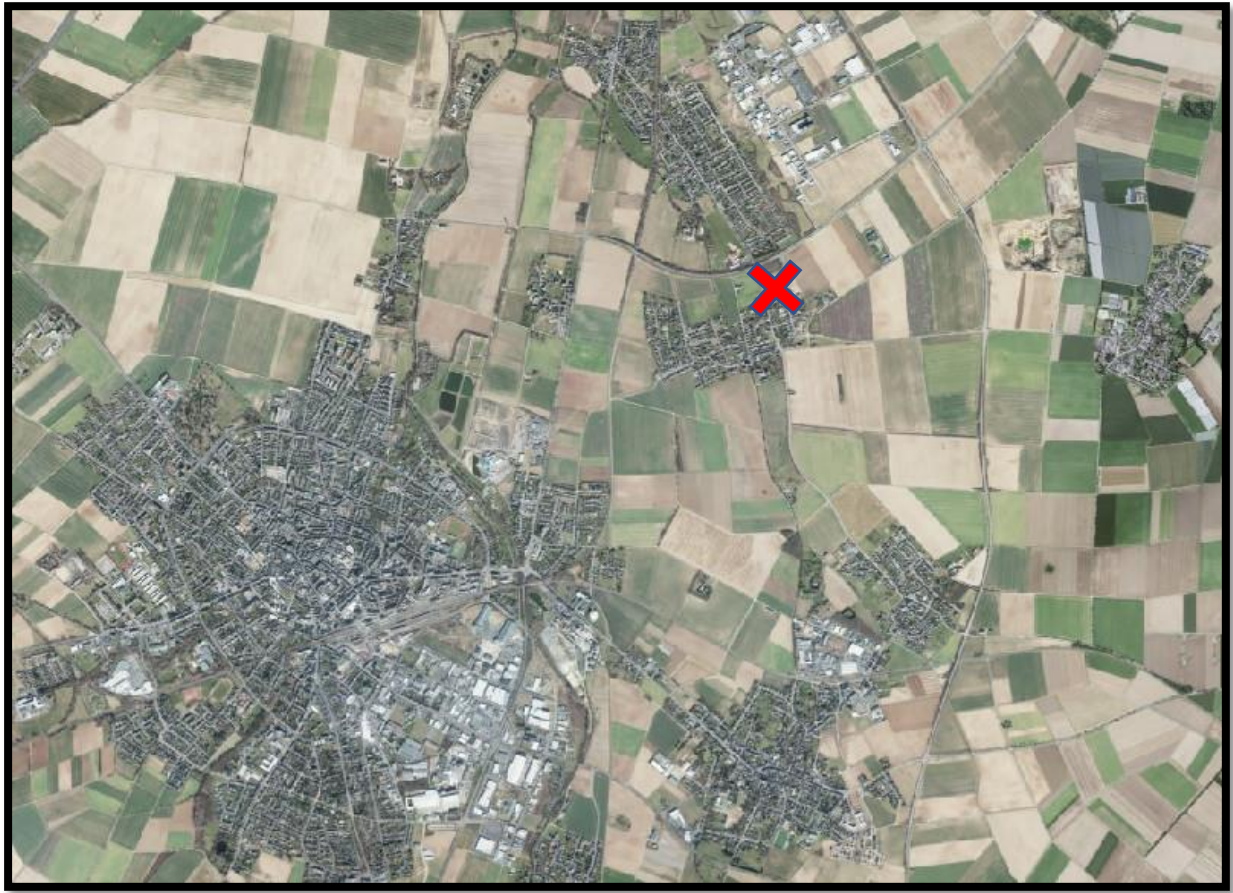


Abb. 1a Luftbild - Lage des B-Plangebietes „Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Kleinbüllesheim“ . im Großraum

Quelle: geodatenserver NRW.

Rotes Kreuz = Plangebiet

Fotos: Eindrücke aus dem Plangebiet – Frühjahr / Sommer 2019



Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick von der südwestlichen PG Grenze nach Norden – im Hintergrund die Rampe zur L 182

Mitte:

Blick von der westgrenze auf die südlich angrenzenden Grundstücke

Unten:

Ruderale Strukturen – überwiegend Brennessel (*urtica dioica*) entlang der Südgrenze





Bilder 4 bis 6:

Oben und Mitte: Blick
von der südwestlichen
/ westlichen PG
Grenze nach Nordost

Unten:

Strukturen an der steil
ansteigenden Auf-
fahrtrampe der L 182





Bild 7: Blick von der Auffahrrampe L 182 (Nord) über das PG zur Bebauung im Süden des PG

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Bau- und betriebsbedingte Pufferwirkungen sind ausschließlich für die östlich angrenzenden Ackerflächen zu untersuchen.

Das ca. 1,3 Hektar große Eingriffsgebiet (Geltungsbereich des B-Planes) befindet sich im Norden der Ortschaft Kleinbüllesheim zwischen der Wohnbebauung an der Militärscher Straße (Süd) und der L 182 (Nord). Westlich tangiert die Luxemburger Straße das PG und östlich finden sich weitläufige Feld / Ackerfluren.

Durch das Bauvorhaben kommt es nicht zu Rodungen – die Gehölze auf den privatrechtlichen Grundstücken unterliegen allenfalls einem Rückschnitt zur Schaffung eines Lichtraumprofils.

Aufgrund der bereits dargestellten Liste planungsrelevanter Arten wurde keine Horst- und Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Horste waren nicht vorhanden.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Erhebliche Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzungsform gegeben.

Weitere Vorbelastungen sind auf das extrem hohe Verkehrsaufkommen auf den unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen sowie durch den Menschen (bestehende Bebauung) gegeben. Relativ ungestört sind hingegen die nach Osten weisenden Feld- / Ackerfluren.

Im Fokus der Untersuchungen standen daher die Lebensräume der ermittelten planungsrelevanten Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Kiebitz.

Diverse planerische Details wurden fernmündl. bei den Planern erfragt.

Aufgrund der aktuellen Nutzung innerhalb der vorbezeichneten Flächen kann das Plangebiet im IST-Zustand als „vorbelastet“ bewertet werden.

4 Methodik

Das folgende Untersuchungsdesign wurde vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und entspricht in seinen wesentlichen Bestandteilen den Vorgaben „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung - Anhang 5: Artbezogene Erfassungszeiträume für die Kartierung der planungsrelevanten Tierarten - Anhang 5a: Erfassungstermine – Brut- und Rastvögel“.

Rebhuhn:

2malige Begehung Anfang April – Prüfung rufende Männchen sowie Altvögel
2malige Begehung Mitte bis Ende Juli – Zählung von Familienverbänden

Wachtel:

4malige Begehung gem. Methodenhandbuch FÖA

1. Anfang Juni (Zählung rufender Männchen).
2. Mitte Juni (Zählung rufender Männchen).
3. Anfang Juli (Zählung rufender Männchen).
4. Mitte Juli (Zählung rufender Männchen).

Feldlerche:

insgesamt 4 Begehungen bis Ende Mai

Kiebitz:

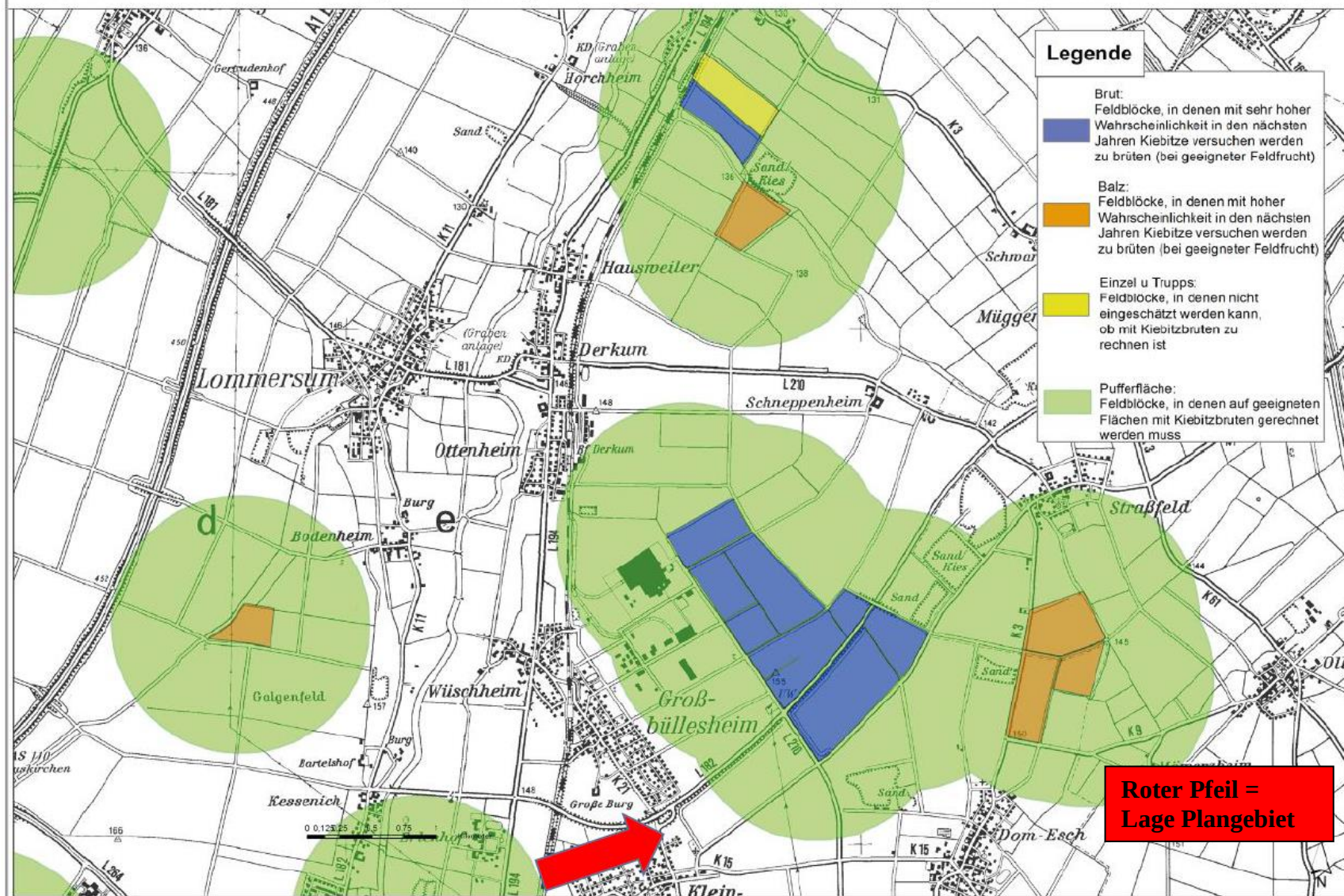
vier Begehungen bis Anfang Juni

Bezüglich der Kiebitzpopulation erfolgte zudem eine intensive Abstimmung mit der Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. - Steinfelder Str. 10 - 53947 Nettersheim (Frau Zehlius) – siehe auch Karte Folgeseite.

Hinweis:

Die Karte bietet Landwirten einen ersten Hinweis, wo sie verstärkt mit Kiebitzbruten rechnen müssen. Die Abbildung bietet keinen Überblick im Sinne einer ASP. In den letzten beiden Jahren (2017/2018) sind auch immer Kiebitze ausserhalb der bekannten Räume aufgetreten, besonders in der Nähe von bekannten Vorkommen, wie z.B. Großbüllesheim / Dom-Esch etc.

Übersicht über die Kiebitzfunde im Frühjahr 2016, Biologische Station im Kreis Euskirchen: Schwerpunkttraum Großbüllesheim/Dom-Esch/Derkum



Aus dem bisherigen Verfahren lagen weiterhin bereits folgende Erkenntnisse vor (Lomb 2018):

Es wurde zwei Ortstermine am 19.02. und am 09.03.2017 durchgeführt. Der erste Ortstermin fand von 9:30 bis ca. 11:30 bei ca. 60, 75% Bedeckung und 2 Bft4, der zweite von ca. 11:30 bis ca. 12:30 Uhr bei ca. 100, hoher Schleierbewölkung und 1 Bft5 statt. Der Ortstermin diente dazu einen Überblick und eine Einschätzung des Geländes zu erhalten und die Standvögel, die im Plangebiet vorkommen, zu beobachten.

Bei den Ortsterminen wurden keine alten Nistplätze oder Hinweise darauf entdeckt. Die beobachteten Vögel suchten die Gehölzbestände der Gärten und teilweise an der Straße außerhalb des Plangebiet auf. Meisen, Amseln, Ringeltauben und Rabenkrähen, Elstern („Allerweltsarten“) und Bussarden überflogen das Plangebiet. Einige Arten, Ringeltaube, Rabenkrähen, Elster wurden bei der Nahrungssuche im Gebiet beobachtet.

Das Untersuchungsgebiet wurde aufgrund der Vorbelastungen, der vorliegenden Erkenntnisse und autökologischer Erfahrungen um etwa 100 m nach Norden und Osten ausgedehnt. Ebenfalls wurde der südöstliche angrenzende Grundstücksbereich in die Untersuchungen einbezogen – siehe Abb. unten.



4.1 Ergebnisse Brutvögel

Die durchgeführten Untersuchungen gemäß den vorab festgelegten Umfängen erbrachten **KEINE Nachweise** für die Arten **Wachtel und Rebhuhn**.

Für die **Feldlerche** konnte **KEIN Brutnachweis** erbracht werden.

Mehrfach konnten jedoch nahrungssuchende Feldlerchen auf der Fläche, die in 2019 als Getreidefeld genutzt wurde, beobachtet werden. Der Abflug erfolgte jeweils in östliche Richtung. Dort befindet sich in einem Abstand von etwa 500 m zur östlichen Plangebietsgrenze eine landwirtschaftliche Hoffläche mit Biogasanlage. Für das Kataster des Kreises Euskirchen wird empfohlen, für diesen Bereich einen Brutverdacht zu hinterlegen.

Für den **Kiebitz** konnte ebenfalls **KEIN Brutnachweis** erbracht werden.

Einmalig überflog ein Altvogel die Fläche bei der Nahrungssuche.

4.2 Weitere Beobachtungen

Im Bereich der Gärten brüten die durch Lomb 2018 bereits nachgewiesenen „Allerweltsvogelarten“

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Indivi-

duen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

Das Plangebiet wird dem Quadranten 2 im Messtischblatt 5306 Euskirchen zugeordnet.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Die laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) in einer Vorprüfung zu klärende mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten konnte aufgrund der Planungshistorie vereinfacht abgearbeitet werden. Für Amphibien, Reptilien und Fledermäuse sowie sonstige Säugetiere finden sich in der offenen Feldflur ohne gliedernde Elemente keine geeigneten Lebensräume.

7 Bewertung und Fazit Stufe 2

Durch die Untersuchungen konnten vertiefende Erkenntnisse zur Nutzung des Plangebietes gewonnen werden, die einer artenschutzrechtlichen Bewertung zu Grunde gelegt werden.

7.1 Vögel

Für das Plangebiet konnten keine Hinweise zu Fortpflanzungsstätten der Arten Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Kiebitz erbracht werden.

Für die Feldlerche wurde eine Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten und Fakten muss trotz fehlenden Nachweises selbiges für den Kiebitz zu Grunde gelegt werden.

7.2 artspezifische Festsetzungen Vögel

Die Landschaft im Umfeld des Plangebietes wird überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt (siehe auch Luftbild). Mithin ist zu prüfen, ob der Verlust des Nahrungshabitats durch das Umland kompensierbar erscheint.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl Populationsgrößen als auch städtebaulich absehbare Entwicklungen.

Der Erhaltungszustand beider Arten in NRW (ATL) wird mit (gelb) ungünstig -unzureichend mit jeweils abnehmendem Bestandstrend angegeben.

Vögel			
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Durch zahlreiche Maßnahmen im Vertragsnaturschutz unternimmt der Kreis Euskirchen bereits große Bemühungen zum Erhalt der gefährdeten Arten.

Erkenntnisse zu Planungen mit großflächigem landwirtschaftlichem Flächenverbrauch im Umland wurden über verfügbare Onlinequellen recherchiert.

Zu nennen sind hier insbesondere:

LEP 6 Fläche bei Großbüllesheim, eine Landesentwicklungsfläche von ca. 200 ha zur Großindustriensiedlung.

In der Summe der vorgenannten Erkenntnisse ist es aus artenschutzfachlicher Sicht geboten, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 Ortsteil Kleinbüllesheim Folgendes sicherzustellen:

- Der Verlust des Nahrungshabitats auf einer Fläche von ca. 1,3 ha intensiv genutztem Ackerland ist durch die in Kap. 7.3 im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen auf einer ca. 1 ha großen, unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Kleinbüllesheim, Flur 12, Flurstück 282 zu kompensieren.
- Mit dem Bau darf nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vögel zwischen Anfang Oktober und Ende Februar begonnen werden. Die Bauarbeiten sind kontinuierlich und ohne Unterbrechung fortzusetzen. Lässt sich diese Frist aus zwingenden Gründen nicht einhalten, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen. In diesem Falle ist zwingend eine nochmalige vorherige Kontrolle möglicher Brutvorkommen durch eine Fachkraft durchzuführen.

7.3 Artenschutzmaßnahme Nahrungshabitat



Abb. Lage der Fläche zur Entwicklung der Artenschutzmaßnahme

7.3.1 Stammdaten:

Flächengröße Bedarf ca. 1 ha

(Teilfläche Flurstückskennzeichen: 05442901200282 - Gemarkung: Kleinbüllesheim -
Gemarkungskennzeichen: 054429 - Flur: 012 - Amtliche Fläche in m²: 21064.00)
Quelle: TIM-online

7.3.2 Gliederung:

Die Gesamtfläche der Parzelle beträgt 21.064 qm – die Planung überlagert nach neuem Planstand (2019) 11.313 qm – mithin verbleiben 9.751 qm für die genannte Maßnahme.

Diese gliedert sich wie folgt:

Ca. 0,3 ha Anlage von Ackerstreifen (Brache) oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 5042) – ca. 300 m lang – 10 m breit

ca. 0,1 ha Ernteverzicht von Getreide (Paket 5025)

ca. 0,4 ha Umwandlung Ackerfläche zu Extensivgrünland

7.3.3 Detail Maßnahmenbeschreibung:

a. Ernteverzicht von Getreide (Paket 5025)

(Zielarten: u.a. Goldammer, Finken, Lerchen, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz, Feldlerche)

Allgemeine Festsetzungen:

- Belassen von Getreidestreifen oder -parzellen bis zum 28. Februar
- Streifenbreite 6 bis 25 m – hier 10 m
- maximal 0,5 ha
- nur Weizen, Hafer und Dinkel sind grundsätzlich geeignet (weitere z.T. historische Getreidearten wie Hirse, Emmer, Einkorn usw. sind in Absprache mit dem LANUV ggf. zulässig)

Gerste, Triticale und Roggen sind nicht geeignet, da sie zum Lagern und Auskeimen der Samen neigen, so dass hierbei kaum Nahrungsangebot über den Winter gegeben wäre.

Bei Flächengrößen über 0,5 ha besteht die Gefahr der Zunahme von Ratten.

b. Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 5042)

Allgemeine Festsetzungen:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

- keine Nutzung, daher in der Regel keine Pflegemaßnahmen,
- Einsatz von autochthonem Saatgut

in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen

- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/Pflegemaßnahmen

Saatgutfestsetzung:

Mischungssortiment Typ 08 - Schmetterlings- und Wildbienensaum

<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/08-schmetterlings-und-wildbienensaum.html>

Pflegefestsetzung:

Nach erfolgter Bestandsentwicklung einmalige Mahd im folgenden Frühjahr. Kein Pflanzenschutz, keine Düngung, Mähgutabfuhr.

c. Umwandlung Ackerfläche zu Extensivgrünland

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW

Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft überhaupt. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. für viele, teils seltene Blumen- und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter!) und Säugetiere.

Grundsätzlich ist zwischen reiner Weide- oder Wiesennutzung und kombinierter Mähweidenutzung zu unterscheiden. Als Maßnahmen kommen je nach Extensivierungsstufe neben einem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Beschränkungen des Düngemiteleinsatzes, der Grünlandpflege und der Nutzung in Betracht. Die Maßnahmen sollten sich außer an Naturschutzziele an den standörtlichen und betrieblichen Gegebenheiten orientieren. Extensive Grünlandflächen, insbesondere entlang linearer Strukturen (Fließgewässer, Gräben, Wege) können auch bedeutende Lebensraumvernetzungsfunktionen übernehmen. Durch blütenreiche Extensiv-Grünlandflächen wird zusätzlich das Landschaftsbild in besonderer Weise bereichert.

Saatgutfestsetzung:

Regiosaatgut, z.B. von Rieger-Hofmann

<https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html>

Herkunftsgebiet 1.2

Pflegefestsetzung:

2-schürig, erste Mahd ab 15.6, kein Pflanzenschutz, keine Düngung, Mähgutabfuhr

in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Übersichtsplan siehe Anhang

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 - Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Kleinbüllesheim, (Teilbereich zwischen Luxemburger Straße und L 182) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

Durch die folgenden, im Text näher beschriebenen Maßnahmen, wird das Eintreten der Zugriffsverbote sowohl für die geplante Entwicklung der Fläche vermieden:

- Schaffung eines Nahrungshabitats
- Zeitfenster Baubeginn

Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

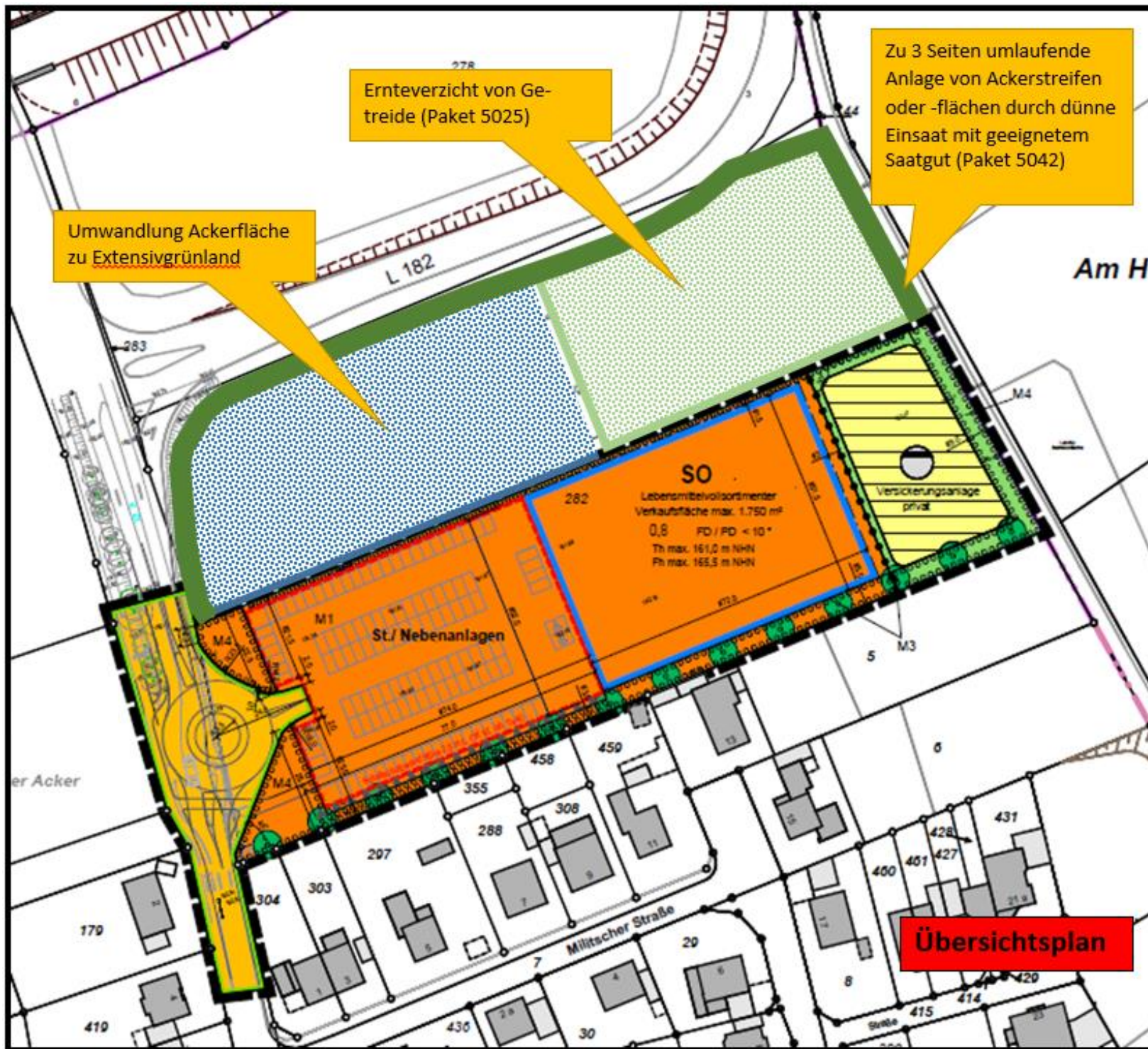
MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

LOMB 2018 - Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 9 Ortsteil Kleinbüllesheim Stadt Euskirchen



Anhang A:

Übersichtsplan Gestaltung Nahrungshabitat